

# Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung) gemäß § 7 UVPG

Flurbereinigung Marbach am Neckar / Erdmannhausen (Altenberg)  
Landkreis Ludwigsburg

## Kriterien für die Vorprüfung

### 1 Merkmale des Flurbereinigungsverfahrens

Überschlägige Beschreibung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens:

Verfahrensart: Rebverfahren nach § 1 FlurbG

Flächengröße (insgesamt): 6,9 ha

#### Zweck des Verfahrens

Anlass der Vorprüfung ist die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans im Verfahren, aufgrund von Veränderungen, die sich aus dem Bauablauf ergeben haben.

#### Beschreibung der geänderten Maßnahmen

**Tabelle 1:** Maßnahmen der 5. Änderung

<b>Maßnahme Nr.</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme</b>
300	Änderung im Verlauf der Zuleitung der Bewässerungsanlage. Die Zuleitung wird nur im südlichen Teil, wie geplant, in der stillgelegten Wasserleitung verlegt, später dann auf einer Länge von 250 m direkt im Wegbankett nördlich des Viehwegs.
302	Änderung im Verlauf der Hauptleitung der Tröpfchenbewässerungsanlage an zwei Stellen. <ul style="list-style-type: none"><li>• Rd. 140 m Leitung werden zusätzlich in einem Grünweg östlich des Viehwegs verlegt.</li><li>• Die Hauptleitung Richtung Beziehungsbereich im Osten verläuft nicht wie ursprünglich geplant im südlichen, sondern im nördlichen Wegebankett.</li></ul>
303	Ein mit der 2. Änderung genehmigter Sickerschacht wird nicht gebaut.
705	In der Ausgleichsmaßnahme Nr. 705 wird ein Lesesteinhaufen aus im Gebiet vorhandenen Steinmaterial angelegt.
710	Aufstellen eines Gedenksteins am Rand der Maßnahme Nr. 701/3

## 2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Flurbereinigungsverfahren möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Landnutzung	Betroffenheit		Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen (siehe Ziff. 3)	
	Ja	Nein	Keine bzw. geringe	Erhebliche
Acker	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grünland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Streuobstbestand	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rebflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sukzessionsfläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
z.B. Werden bestehende Nutzungen beeinträchtigt?				

Überschlägige Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG

2.2. Schutzgüter	Betroffenheit		Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein	Keine bzw. geringe	Erhebliche
<b>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b> Wird die Erholungs- und Freizeitfunktion z.B. durch visuelle Störungen von Ortsbild oder Erholungsgebieten beeinträchtigt? Werden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion durch direkte Inanspruchnahme eingeschränkt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wasser – Oberflächengewässer</b> z.B.: Werden Oberflächengewässer verändert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wasser – Grundwasser</b> Wird der Grundwasserhaushalt verändert, z.B. durch Drainagen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Fläche, Boden</b> Werden z.B. Flächen versiegelt? Werden Flächen übergeordneter Planungen, wie z.B. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans berührt? Kommt es zu großflächigem Bodenabtrag, Auffüllungen, Bodenerosion?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Klima, Luft</b> z.B.: Werden mikroklimatische Verhältnisse durch Barrierewirkungen (Kaltluftabfluss) beeinflusst?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b> z.B.: Werden insbesondere geschützte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume durch die Maßnahmen beeinträchtigt? Werden FFH-Lebensraumtypen durch die Maßnahmen beeinträchtigt? <i>Anmerkung: Betrachtung auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten notwendig (vgl. § 19 BNatSchG).</i>  <i>Anmerkung: Grundlage für die Angabe der Betroffenheit und die Beurteilung der Auswirkungen in der allgemeinen Vorprüfung sind die ÖRA, die Artenschutz-Konfliktanalyse bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffsregelung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Landschaftsbild</b> z.B.: Wird das Landschaftsbild durch Veränderung der Landschaftsstruktur beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b> Werden geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart in Mitleidenschaft gezogen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Überschlägige Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete

<b>2.2. Schutzgebiete</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen</b>	
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Keine bzw. geringe</b>	<b>Erhebliche</b>
<b>Natura 2000 Gebiete und Randbereiche</b> <i>Grundlage für die Betroffenheit und die Beurteilung ist die NATURA2000-Verträglichkeitsvorprüfung /-prüfung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Naturschutzgebiete</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Nationalparke / Nationale Naturmonumente/ Biosphärenreservate</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Naturdenkmäler</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wasserschutzgebiete</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **3 Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen**

#### Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist von den Maßnahmen der 5. Änderung nicht betroffen. Auch die Naherholungsnutzung ist weiterhin wie bisher gegeben.

#### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden.

Es entsteht durch die Maßnahmen der 5. Änderung keine Mehrversiegelung. Entsprechend entstehen auch für das Teilschutzgut Grundwasser keine Beeinträchtigungen und somit insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Die zusätzliche Leitungsverlegung auf einer Länge von insgesamt 390 m (MNN 300 und MNN 302) erfolgt in bereits beeinträchtigten Böden (Grasweg, Wegbankett). Die ausgehobene Erde wird wieder angedeckt. Die Bodenfunktionen werden dadurch nur vorübergehend beeinträchtigt, was deshalb als nicht erheblich gewertet wird. Ebenfalls nicht erheblich ist der Verlust an offener Bodenfläche durch das Aufstellen des Gedenksteins (MNN 710), aufgrund der geringen Fläche, die dafür in Anspruch genommen wird. Die Streichung des Sickerschachts (MNN 303) wirkt wiederum leicht positiv, dies ist jedoch auch nur flächenmäßig gering.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen konnte auf die Erstellung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz verzichtet werden.

Insgesamt verbleiben beim Schutzgut Fläche und Boden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Schutzgut Klima und Luft

Die Maßnahmen der 5. Änderung sind klimatisch gesehen nicht wirksam. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch das Verlegen der Leitungen (MNN 300 und MNN 302) entstehen für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Verlegung auf naturschutzfachlich geringwertigen Biotoptypen (Grasweg und Wegbankett) stattfindet, die nach Abschluss der Bauarbeiten auch kurzfristig wiederhergestellt werden. Der Verzicht auf den Sickerschacht (MNN 303) wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus, aufgrund der geringen Größe ist das aber nur geringfügig. Die Anlage des Lesesteinhaufens (MNN 705) wird sich positiv auf die biologische Vielfalt auswirken und dient als zusätzlicher Lebensraum für verschiedene Tierarten. Die Anlage des Gedenksteins (MNN 710) hat aufgrund seiner geringen Größe keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen konnte auf die Erstellung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz verzichtet werden.

In gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG sowie in Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG wird durch die Maßnahme der 5. Änderung nicht eingegriffen.

Europarechtlich oder national geschützte Tierarten werden durch die 5. Änderung ebenfalls nicht tangiert.

Die Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen der 5. Änderung sind so gering, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

#### Landschaftsbild

Die insgesamt fünf Maßnahmen der Änderung wirken sich nicht auf das Schutzgut aus. Insbesondere die Leitungen (MNN 300 und MNN 302) werden im Boden verlegt, nach Abschluss der Bauarbeiten werden sie nicht mehr sichtbar sein. Landschaftselemente und andere landschaftsprägende Biotoptypen werden dafür nicht in Anspruch genommen.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Murraue unterhalb Stein“. Aus den oben genannten Gründen, kommt es auch hier zu keinen Beeinträchtigungen.

Insgesamt sind hier erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild auszuschließen.

#### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Maßnahmen der Änderung tangieren keine Kulturdenkmäler oder ähnliche Sachgüter. Das Schutzgut ist nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. So beeinflussen sich die Schutzgüter „Fläche, Boden“ sowie „Wasser“ als auch „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ in hohem Maße gegenseitig. Jedoch sind die Beziehungsgeflechte nicht derart, dass über die für die jeweiligen Schutzgüter erwähnten Belastungen hinaus zusätzliche erhebliche Summationswirkungen entstehen können. Auf eine vertiefte Betrachtung der Wechselwirkungen kann daher verzichtet werden.

#### Summationswirkung mit weiteren Projekten

Andere Projekte mit denen die Maßnahmen der Flurbereinigung kumulieren könnten sind nicht bekannt. Die Verlegung der Landeswasserversorgung ist im Abschnitt Altenberg bereits abgeschlossen.

## **4 Gesamtergebnis der Vorprüfung**

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter und das vorhandene Landschaftsschutzgebiet. Gesetzlich geschützte Biotope und artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Summarisch können deshalb erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

## 5 Empfehlung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich  
(es besteht die Möglichkeit, dass von den Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können)
- Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (wenn keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind).

Begründung: Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen konnten durch die unter Ziffer 3 durchgeführte Prüfung ausgeschlossen werden.

Heilbronn, den 04.11.2021

Gez. Sebastian Schmid  
Landespfleger